



**AK
YOUNG**

CASH TIPP

FÜR LEHRLINGE



akyoung.at



Manninger



Graf-Putz | AK

Ihr bekommt erstmals selbst verdientes Geld, aber das Leben als Lehrling ist auch teuer. Diese Broschüre gibt wertvolle Cash-Tipps für euch und eure Eltern. Mein Tipp: Bleiben Antworten offen, fragt die Expert:innen der steirischen AK – das ist kostenlos, unbürokratisch und streng vertraulich.



DR. WOLFGANG BARTOSCH

Direktor der Arbeiterkammer Steiermark

JOSEF PESSERL

Präsident der Arbeiterkammer Steiermark

FREIFAHRT UND FAHRTEN- BEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Lehrlingsticket

Anspruch: wer wöchentlich an mindestens 3 Tagen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Lehrbetrieb und zurück fährt

Kosten: Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr. Altersgrenze 24. Lebensjahr, Bezug Familienbeihilfe

Antrag: im Internet unter www.verbundlinie.at (Formular Datenbank), bei der Arbeiterkammer (Abteilung – Jugend und Lehrausbildung), der Wirtschaftskammer und jedem Verkehrsunternehmen erhältlich.

Einbringung: beim Verkehrsunternehmen mit der Bestätigung des/der Lehrberechtigten über das Lehrverhältnis und dem Einzahlungsbeleg

Auskünfte: www.verbundlinie.at, Tel. 05 067 89 10

Top-Ticket

Anspruch: Lehrlinge längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Der Bezug der Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher:in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft, noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Tickets sind auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Anspruchsberechtigt sind auch Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedlandes auf deren Fahrweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.

Kosten: Gesamtpreis inkl. Selbstbehalt von € 119,–

Antrag: Servicestellen (z. B. Mobil Zentral in Graz), Verkehrsunternehmen (Kundenbüros). Download unter www.verbundlinie.at

Einbringung: bei deinem Verkehrsunternehmen

Auskünfte: Unter www.verbundlinie.at kannst du nachsehen oder bei deinem Verkehrsunternehmen bzw. Mobil Zentral unter 050-678 910.

Fahrtenbeihilfe

Anspruch: Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück (mindestens 3-mal wöchentlich) kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist. Für behinderte Lehrlinge gilt keine Mindestentfernung.

Höhe: bis 10 km Wegstrecke € 5,10 monatlich
über 10 km Wegstrecke € 7,30 monatlich

Antrag: Beih 94 ist unter www.bmfj.gv.at (Formular-datenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres vom/von der FamilienbeihilfenbezieherIn einzureichen

Auskünfte: Finanzämter

Fahrtenbeihilfe bei Zweitwohnsitz

Anspruch: Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Lehre absolviert und deshalb in der Nähe des Lehrbetriebes wohnen muss, an Wochenenden heimfährt, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist. Die Beihilfe wird höchstens für 9 Monate pro Jahr gewährt.

Höhe: bis einschl. 50 km Wegstrecke € 19,- monatlich
über 50 km bis 100 km € 32,- monatlich
über 100 km bis 300 km € 42,- monatlich
über 300 km bis 600 km € 50,- monatlich
über 600 km € 58,- monatlich

Antrag: Beih 94 ist unter www.bmfj.gv.at (Formular-datenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres vom/von der Familienbeihilfenbezieher:in einzureichen

Auskünfte: Finanzämter

Schüler:innenfreifahrt

Anspruch: wer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zur lehrgangsmäßigen Berufsschule (z. B. 8 Wochen lang) täglich vom Wohnort in die Berufsschule und zurück fährt. Liegt der Weg zur Berufsschule im Gültigkeitsbereich der Lehrlingsfreifahrt, entfällt die Schülerfreifahrt.

Kosten: Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr

Antrag: im Internet unter www.verbundlinie.at und bei jedem Verkehrsunternehmen erhältlich

Einbringung: beim Verkehrsunternehmen mit Bestätigung der Berufsschule über den Schulbesuch und Einzahlungsbeleg

Auskünfte: www.verbundlinie.at, Tel. 05 067 89 10

Schulfahrtbeihilfe

Anspruch: Eltern, deren Kind zur lehrgangsmäßigen Berufsschule täglich hin- und zurückfährt, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist.

Höhe:

Schultage/Woche	1–2	3–4	mehr als 4
bis 10 km Wegstr.	€ 4,40	€ 8,80	€ 13,10 monatl.
über 10 km Wegstr.	€ 6,60	€ 13,10	€ 19,70 monatl.

Steht für die Fahrt kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, werden die Beträge um 100 % erhöht. Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, können gegen Nachweis höhere Kosten erstattet werden.

Antrag: Beih 85 ist unter www.bmfj.gv.at (Formular-datenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis zum 30.6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres vom/von der Familienbeihilfenbezieher:in einzureichen

Auskünfte: Finanzämter



Schulfahrtbeihilfe bei Internatsunterbringung

Anspruch: Eltern, deren Kind am Standort der Berufsschule wohnt, am Wochenende heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist

Höhe: bis 50 km Wegstrecke	€ 19,- monatlich
über 50 km bis 100 km	€ 32,- monatlich
über 100 km bis 300 km	€ 42,- monatlich
über 300 km bis 600 km	€ 50,- monatlich
über 600 km	€ 58,- monatlich

Antrag: Beih 85 ist unter www.bmf.gv.at (Formulardatenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis zum 30.6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres vom/von der FamilienbeihilfenbezieherIn einzureichen

Auskünfte: Finanzämter

Vorteilscard Jugend der ÖBB

Anspruch: Personen unter 26

Höhe: Die Vorteilscard kostet € 19,- jährlich. Damit besteht Anspruch auf bis zu 50 % Ermäßigung auf alle Bahnfahrten im Inland.

Einbringung: an den Bahnhöfen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Foto

Auskünfte: Service-Line 05 1717



TIPPS FÜR PENDLER/INNEN

Pendler:innenbeihilfe

Anspruch: wer in der Steiermark wohnt, wenn die Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz mindestens 25 km lang ist, das Jahresbruttoeinkommen höchstens € 35.000,- beträgt, Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtiges Kind € 3.500,- die Hin- und Rückfahrt bei Tagespendler:innen mindestens 2-mal wöchentlich oder bei Wochenpendler:innen mit Zweitwohnsitz mindestens 2-mal monatlich erfolgt und kein Anspruch auf Freifahrt besteht oder die Freifahrt aufgrund der Arbeitszeiten an mehr als der Hälfte der Arbeitstage nicht genutzt werden kann

Höhe:

bei einem Jahres- Bruttoeinkommen	25–49 km	50–74 km	und bei einer Entfernung von ab 75 km
bis zu € 13.040	€ 194	€ 286	€ 389
bis zu € 19.330	€ 140	€ 205	€ 286
bis zu € 25.510	€ 113	€ 124	€ 157
bis zu € 35.000	€ 92	€ 108	€ 124

Werden die Voraussetzungen nur für einen Teil des Jahres erfüllt, wird der aliquote Teil ausbezahlt (z. B. Berufsschulbesuch).

Antrag: Der Antrag ist unter www.akstmk.at, bei Gemeindeämtern sowie in der AK Graz und allen Außenstellen erhältlich.

Einbringung: Die ausgefüllten Anträge und die erforderlichen Nachweise können in der AK Graz und allen AK-Außenstellen abgegeben werden, ebenfalls möglich ist die Übermittlung per Post an die Arbeiterkammer Steiermark, PendlerInnenbeihilfe, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz.

Auskünfte: Arbeiterkammer Steiermark,
Tel: 057799-2800

Einbringung: AK Graz, Tel. 05 77 99 2800 im Folgejahr

Auskünfte: Gemeindeamt oder Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Pendlerpauschale

Kleine Pendlerpauschale

Die kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Große Pendlerpauschale

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, steht ab einer einfachen Entfernung von 2 km die große Pendlerpauschale zu. Unzumutbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels ist gegeben, wenn:

- für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 60 Minuten benötigt werden, aber nicht mehr als 120, dann ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen. Diese beträgt 60 Minuten plus eine Minute pro Kilometer der Wegstrecke. Wenn die Fahrtdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel die entfernungsabhängige Höchstdauer überschreitet, ist das öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar.
- die Fahrtdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2 Stunden dauert. Die genaue Berechnung erfolgt mit dem Pendlerrechner des Finanzministeriums.

Höhe: Diese Pendlerpauschale ist ein steuerlicher Freibetrag, der zu einer Verringerung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage führt.

Antrag: Dieser wird mit dem Ausdruck des Pendlerrechners unter www.bmf.gv.at beantragt.

Einbringung: Der Antrag ist dem/der Arbeitgeber:in zu übergeben, der/die ihn bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen hat. Wer den Antrag noch nicht abgegeben hat, kann dies bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

Pendlereuro

Zusätzlich zur kleinen bzw. großen Pendlerpauschale steht dem/der Arbeitnehmer:in der neue Pendlereuro zu. Der Pendlereuro vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Er beträgt zwei Euro pro Kilometer Entfernung zum Arbeitsort.

Antrag: Dieser wird ebenso mit dem Ausdruck des Pendlerrechners unter www.bmf.gv.at beantragt.

STEUERTIPPS

Negativsteuer –

Sozialversicherungsrückerstattung

Anspruch: wer unter € 1.300,– brutto im Monat verdient hat

Höhe: bis zu € 1.050,–, bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis zu € 1.150,–, je nach Höhe des Einkommens

Antrag: Das Formular L1 (Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung) ist unter www.bmf.gv.at (Formulardatenbank) oder www.help.gv.at oder beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erhältlich.

Einbringung: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt (unter www.help.gv.at zu finden). Der Antrag kann für die letzten 5 Jahre mit dem jeweiligen Formular (L1) oder per FinanzOnline für das entsprechende Jahr gestellt werden.

Auskünfte: Finanzämter

BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ELTERN

Anspruch: Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn im Einzugsgebiet keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Beträgt die Fahrtzeit für eine Wegstrecke mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde oder ist der Ausbildungsort mehr als 80 km entfernt, sind die Voraussetzungen erfüllt.

Ausnahme für Lehrlinge: Der Besuch eines mehr als 25 km entfernten Internates einer Berufsschule stellt bereits eine auswärtige Berufsausbildung dar.

Höhe: Es werden Pauschalkosten von € 110,– monatlich angenommen, welche von den Eltern in Anspruch genommen werden können. Dies stellt einen Freibetrag dar, der die Steuerbemessungsgrundlage mindert.

Antrag: L1 (Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung) ist unter www.bmf.gv.at (Formulardatenbank) oder www.help.gv.at oder beim Finanzamt oder per FinanzOnline erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis zu 5 Jahre rückwirkend von einem Elternteil einzureichen

Auskünfte: Finanzämter

SONSTIGE BEIHILFEN

Lehrlingsbeihilfe

Anspruch: Eltern und Lehrlinge bzw. Auszubildende in überbetrieblicher Lehrausbildung über 18 Jahre mit eigenem Haushalt, die seit mindestens einem Jahr in der Steiermark wohnen und deren jährliches Familieneinkommen € 26.500,- nicht übersteigt. Die Lehrlingsentschädigung darf nicht mehr als € 900,- netto monatlich betragen. Ein befriedigender Ausbildungserfolg muss vom/von der Lehrberechtigten bestätigt werden.

Höhe: je nach Familieneinkommen und Kinderzahl zwischen € 70,- und € 700,- jährlich

Antrag: unter www.soziales.steiermark.at (Suchwort Lehrlingsbeihilfe) oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, Burggasse 9, 8010 Graz, erhältlich

Einbringung: beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres

Auskünfte: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Tel. 0316/877-3438 und 5974, E-Mail: abt11-foem@stmk.gv.at

Wohnunterstützung des Landes Steiermark

Anspruch: Die Wohnunterstützung darf unter der Voraussetzung, dass die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:

- Österreichischen Staatsbürger:innen,
- Personen, die österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt sind: EU- bzw. EWR-Bürger:innen;
- Anerkannte Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthaltsrecht und subsidiär Schutzberechtigte.
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ haben.

Bemessungsgrundlage: Ein Zwölftel der Summe der Jahresnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen und Unterhaltsleistungen, geteilt durch die Summe der folgenden Werte:

Haushalt: 0,5

Volljährige Person: 0,5

Minderjährige Person: 0,3

Person mit erhöhter Familienbeihilfe bzw. Behindertenpass: 0,8

Bevor eine Wohnunterstützung gewährt werden kann, muss das eigene Vermögen bis auf € 10.000,- aufgebraucht werden. Vom Verbrauch ausgenommen sind:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistiger und kultureller Bedürfnisse erforderlich sind
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt werden
- Angemessener Hausrat

Höhe: abhängig von der Bemessungsgrundlage und der Personenanzahl in der Wohnung

Antrag: Das Antragsformular kann im Internet unter www.soziales.steiermark.at abgerufen werden und liegt im Sozialservice in der Burggasse 7–9, 8010 Graz auf. Öffnungszeiten: Mo–Do: 8 bis 15 Uhr und Fr: 8 bis 12.30 Uhr. Der Antrag auf Wohnunterstützung muss gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen persönlich, per Post oder online an das Sozialservice übermittelt werden. Bei Wohngemeinschaften ist der Wohnunterstützungsantrag von allen Mitbewohner:innen zu unterschreiben und zur Kenntnis zu nehmen. Die Bewilligung der Wohnunterstützung erfolgt höchstens für ein Jahr.

BEIHILFEN FÜR AUS- UND FORTBILDUNG

Bildungsscheck des Landes

Anspruch: Lehrlinge und Lehrabsolvent:innen (bis zum 25. Lebensjahr), die seit mindestens einem Jahr in der Steiermark wohnen und eine berufsbezogene Höherqualifikation oder eine Schlüsselqualifikation (wie z. B. Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Sprach- und EDV-Kenntnisse etc.) durch Kurse oder Seminare machen. Ausgenommen sind Hobby- und Freizeitkurse sowie Studien und Prüfungsgebühren

Höhe: bis zu 50 % der Kurskosten, die insgesamt mindestens € 200,- betragen müssen, bis zu maximal € 500,- pro Lehre bzw. Lehrabschluss. Der Bildungsscheck kann auch für mehrere Kurse bis zu einer Gesamtförderung in der Höhe von € 500,- in Anspruch genommen werden.

Antrag: unter www.verwaltung.steiermark.at (Suchwort Bildungsscheck) und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Burggasse 9, 8010 Graz, erhältlich

Einbringung: Ausgefüllter Antrag ist nach Absolvierung eines Kurses innerhalb von drei Monaten mit allen Unterlagen an oben genannte Adresse zu schicken.

Auskünfte: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Tel. 0316/877-3438 oder -3347 .

Lehre mit Matura

Anspruch: Voraussetzungen für eine Lehre mit Matura sind ein aufrechtes Lehrverhältnis, zumindest eine der vier Teilprüfungen muss vor dem Ende der gesetzlichen Behaltfrist (= 3 Monate nach Lehrzeitende) positiv abgelegt werden. Die maximale Teilnahmedauer beträgt 5 Jahre ab Beginn des ersten Vorbereitungslehrgangs (innerhalb dieser Frist werden die vier Prüfungen abgelegt). Jede/r Teilnehmer:in muss vor Einstieg in das Modell Lehre mit Matura (unabhängig vom Fach, das als erstes gewählt wird) einen Basiskurs absolvieren. An- bzw. abschließend zu diesem Basiskurs wird der Orientierungsscheck sowie ein Gespräch zu Motivation, Leistungsbereitschaft und

Durchhaltevermögen durchgeführt. Das neue Einstiegsverfahren umfasst insgesamt 32 Einheiten. Danach wird erst entschieden, wer in das Modell eintreten darf.

Höhe: Alle Kosten der Vorbereitungslehrgänge zu den Teilprüfungen aus Deutsch, Englisch, Mathematik und Fachbereich, der Lernunterlagen und der Prüfungsgebühren werden vom Bildungsministerium übernommen.

Auskünfte: bfi, Tel. 05/7270, www.bfi-stmk.at und WIFI, Tel. 0316/6020, www.stmk.wifi.at

Bildungsscheck der Arbeiterkammer

Anspruch: alle AK-Mitglieder (Lehrlinge zahlen bis zum Ende der Lehrzeit keine AK-Umlage, haben aber trotzdem Anspruch auf alle Serviceleistungen)

Höhe: € 60,- für das Wintersemester und € 60,- für das Sommersemester

Der Bildungsscheck wird automatisch am Jahresbeginn und im Herbst von der Arbeiterkammer an die AK-Mitglieder ausgesandt. Einzulösen ist der Bildungsscheck für Kurse der Volkshochschule (VHS Steiermark) und des bfi (gekennzeichnet). Die Programme kann man direkt bei der VHS oder dem bfi bestellen.

Auskünfte: zum Bildungsscheck: AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, Tel. 05/7799-0 (zum Ortstarif)

zu den Kursangeboten:

VHS, Köflacher Gasse 7, 8020 Graz, Tel. 05 7799-5000, www.vhsstmk.at

bfi, Keplerstraße 109, 8020 Graz, Tel. 05 7270, www.bfi.at

Befreiung von der Rezeptgebühr und dem e-card-Service-Entgelt

Anspruch: Die Befreiung von der Rezeptgebühr (€ 6,65 pro Rezept) und vom e-card-Service-Entgelt (€ 12,70 pro Jahr) wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebenden Personen folgende Richtsätze nicht überschreitet:

Alleinstehende	€ 1.030,49
Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.185,06
Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaft	€ 1.625,71
Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.869,57
Erhöhung für jedes mitversicherte Kind	€ 159,00

Antrag: Die Anträge für die Gebührenbefreiung sind unter www.ogk.at (Service, Formulare) oder bei der Österreichischen Gesundheitskasse erhältlich.

Wer von der Rezeptgebühr befreit wird, ist automatisch auch vom e-card-Service-Entgelt befreit und umgekehrt.

Einbringung: Österreichische Gesundheitskasse,
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, Tel. 05/076615



Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung

Anspruch: Lehrlinge in förderbaren Lehrbetrieben. Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.

Höhe: die gesamten Kosten von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung

Einbringung: mittels Antrag bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz; 0316 601-106

KOSTENFREIER WIEDERHOLTER ANTRITT ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Anspruch: Für Personen, die die Lehrabschlussprüfung nicht im ersten Anlauf schaffen, gibt es die Möglichkeit eines kostenfreien zweiten und dritten Antritts zur Lehrabschlussprüfung.

Höhe: Die LAP-Prüfungstaxe wird zur Gänze übernommen.

Informationen: Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111–113, 8010 Graz; 0316/601-106





**DAMIT AUCH IN
ZUKUNFT ETWAS
WEITERGEHT.**

Jung sein in der Arbeitswelt


Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf; informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.


**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR STEIERMARK**


Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

SERVICENUMMER 05 7799-0



 **05 7799 - 2427**

 **jugend@akstmk.at**

 **www.akyoung.at**

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475.....	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442.....	soziaversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501.....	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282.....	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273.....	gesundheit.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenenschutzfragen	DW 2448.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427.....	jugend@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267.....	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205.....	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234.....	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378.....	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22	DW 3100.....	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200.....	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5 ...	DW 3300.....	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12	DW 3400.....	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Rössvarstraße 16	DW 3500.....	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morré-Gasse 6.....	DW 3800.....	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2	DW 3900.....	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42	DW 4000.....	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7	DW 4100.....	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200.....	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4	DW 4300.....	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400.....	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500.....	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz

DW 5000.....	vhs@akstmk.at
--------------	---------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....

DW 6000.....	omak@akstmk.at
--------------	----------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stand: Mai 2022, Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14, Layout und Produktion: W. Reiterer